

Aktualisierung

Crash-Kurs **Waffenrecht** (7. Auflage, 2024)

Einlegeblatt aus Anlass der Änderungen des Waffengesetzes durch das „Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems“ vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332, S. 1 ff.):

Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat am 18.10.2024 das „Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems“ verabschiedet, das auch Änderungen des Waffengesetzes umfasst. Nachfolgend sollen die zum 31.10.2024 in Kraft getretenen Änderungen, soweit sie sich auf den Inhalt der Broschüre „*Crash-Kurs Waffenrecht*“ auswirken, erläutert werden. Die Darstellung orientiert sich hierbei an der Nummerierung gemäß Inhaltsverzeichnis der 7. Auflage vom August 2024.

Inhaltsverzeichnis Nr. 3. (Definitionen zum Führen von Waffen):

Nach Nr. 4 wird folgende Passage eingefügt:

„5. Ein Messer ist nicht zugriffsbereit, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann.“

Inhaltsverzeichnis Nr. 5. (Unterwegs mit Schusswaffen, Waffenverbotszonen):

Nr. 11 wird durch folgende Nr. 11 und 12 ersetzt:

„11. Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen; Waffenverbotszonen

Das Mitführen von Waffen oder Messern auf öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen ist nach § 42 WaffG verboten. Bei Messern gilt dies unabhängig von der Klingenlänge, sodass z. B. auch ein kleines Taschenmesser oder ein Tafelmesser vom Verbot erfasst werden. Die Verbote können durch Verordnung auf weitere Örtlichkeiten, insbesondere Kriminalitätsschwerpunkte, erweitert werden.

Ausnahmen vom Verbot des Führens gelten, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Dies ist u. a. **bei Jägern** der Fall, wenn sie Messer **im Zusammenhang mit der Jagd** führen; dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn sich der Jäger auf dem Weg zur Jagd oder auf dem Heimweg von der Jagd befindet. Auch das Aufsuchen des Zerwirkraumes oder die Fahrt zu einem Wildunfall steht im Zusammenhang mit der Jagd. Eine generelle Ausnahme, wonach Jäger jederzeit Messer führen dürften, gibt es jedoch nicht. Das Führen eines Messers z. B. auf einer Sportveranstaltung steht in keinerlei Zusammenhang mit der Jagd, solch ein Verhalten wäre daher rechtswidrig und kann zum Wegfall der Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) führen. In Zweifelsfällen das Messer **nicht zugriffsbereit** (siehe Nr. 3) transportieren und **größte Sorgfalt** walten lassen!

12. Verbot des Führens von Waffen und Messern im öffentlichen Personenfernverkehr; Waffenverbotszonen

Nach § 42 b WaffG ist es grundsätzlich verboten, Waffen oder Messer in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs sowie seitlich umschlossenen Einrichtungen des öffentlichen Personenfernverkehrs (z. B. Bahnhofsgebäude, Haltepunkte) zu führen (zum Begriff siehe vorstehende Nr. 11). Durch Rechtsverordnung können Spezialregelungen geschaffen werden, die dann vorrangig gelten. Für Jäger gelten dieselben Ausnahmen wie unter der vorstehenden Nr. 11. Auch hier gilt: **Größte Vorsicht** walten lassen, im Zweifelsfall sollte das Messer **nicht zugriffsbereit** transportiert werden!“

Dr. Michael Pießkalla

München, im November 2024